Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Meues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und Ufferi, Mitgl. ber gefeig. Rathe.

Band II. Nro. LXXXV.

Bern, den 21. Nov. 1799. (1. Frimaire VIII.)

Befeggebung. Senat, 30. Oftober. (Fortfegung.)

(Beschluß des Gutachtens über Forstfrevel.)

ten lagt, als diefe Munizipalitäten.

Sols gefrevelt wird.

summarische Borschriften ertheilt werben.

folug etwas, das fie in jedem Strafgefes für einem Richter, der durch daffelbe bestimmt burchaus wefentlich anfieht, die Angabe name werden foll, gerufen. lich des fompetirlichen Nichters. Es mag zwar 4) Salt die Commission dafür, es sollte der 1. B. flar genug senn, daß die einfachen Solze Beschluß einen besondern Artifel über den Fres

frebel für das Diftriftgericht - und hingegen ber gewaltsame Widerstand gegen ben Forfthie ter , ber in bem peinlichen Gefegbuche feine Strafe findet, für das Rantonegericht gehören; aber über den Richter , der bie im Urt. 5. ges gen bewaffnete Solgfrevler verhängte Rettens strafe auszusprechen habe, möchten verschiedene Bergebens frug man, als das Munizipalgefeg Begriffe malten. - Gin bem Berichterftatter jeder Gemeinde eine Munizipalitat gab: was un Gurer Commiffion befanntes Beifpiel fann Die ter Gemeinde ju verfteben fen? Eine Gemeinde ift Rothwendigfeit biefer Bestimmung Des tompes eine Gemeinde, und eure Frage ift lacherlich - tirlichen Richtere noch mehr an ben Zag legen. halte es uns mabrlich wenig lacherlich entge - Wir haben ein Strafgefes gegen Die, fo Die gen - und feit Diefem Gefes wiffen wir nun, Abgaben bon Getranfen nicht leiften ; eine uns Dag eine Gemeinde ein Begirt ift, bald febr ferer Bermaltungefammern behauptet: ibr toms flein, bald febr groß, ber eine eigene Munigis me es gu, Die barin bestimmten Strafen gu palitat hat, und daß fich in unserer, auf den diftiren; fie beruft fich auf den fonstitutionellen Grundfag der Gleichheit gegrundeten Republif Artifel, der ben Berwaltungsfammern die uns nichts ungleicheres und nichts abfurderes den mittelbare Bollgiehung der Finanggesetze über: tragt-und mas auffallender und befremdender 2) Bermiffen wir in bem Befchlug die fum: ift, das Bollziehungedirektorium hat diefe Uns marifche Angabe ber Art, wie und burch wen maffung gutgeheiffen - obgleich mit gerade der Schaden des Holzfrevels geschätt werden gleichem Recht das Bollziehungsdirektorium als soll. — Diese Schahung ist nicht immer ganz Vollzieher der Gesetze, sich die unmittelbare leicht und ganz einfach; der Schaden ist sehr Auwendung jedes Strafgesetzes, und somit alle ungleich, wann junges, oder aber ausgewach; richterliche Gewalt anmagen fonnte. In Dem fenes, mann gefundes, oder aber geschadigtes gegenwartigen Falle scheint die bestimmte Uns gabe bes Richters um fo viel notwenbiger, Das Munizipalgeses fest im Urt. 160 in den als Das Munizipalgeses im § 162 fich ausbruft: Gemeindstammern Forstommiffionen nieber, Die Forstommiffion betreibt burch einen bon durch einen von ihnen bestellten Geschäftsträger ihr bestellten Geschäftsträger die Bergutung ber Die Bergutung der an Semeindswaldungen ver, an Gemeindswaldungen ausgesibten Frevel und übten Frevel und Bergehungen zu betreiben Bergehungen; folche Gegenstande werden por haben; es scheint, diesen Forstommisstonen das Eribunal gebracht, welches durch bas Gestonnten jene Schagungen am füglichsten über, fes bestimmt wird, und so summarisch als mogs tragen, und ihnen dazu durch bas Gefes einige lich behandelt, einstweilen aber nach bisheriger mmarische Borschriften ertheilt werden. Borschrift und liebung jedes Orts." Hier 3) Bermist Eure Commission in dem Bes wird offenbar dem gegenwärtigen Gesez und

vel, ber burch unberechtigten Weldgang in großen Rath, und 3-in den Revisionsrath

Holzungen verursacht wird, enthalten. ordnen.
5) Endlich findet sie ben 8. Art., welcher Mener v. Marau ebenfalls; werden wir sagt: "Diejenigen, die diese Buffe nicht zu den Unterschied zwischen beiden Rathen zu start gablen vermögen, follen fie durch Arbeit zum machen, fo geschieht was jest der Fall ift: Rugen der Nation abverdienen," unvollstan, die Glieder des großen Nathes konnen in Menge dig, indem kein Grund vorhanden ift, warum Urlaube erhalten, mabrend die des Senats viel auffer ber Bufe nicht auch ber Schabenerfas, eingeschränkter find. wenn er fonft nicht geleiftet werden fann, follte Ufteri: Erftens ift es nicht mahr, baf bie abberdient werden, und warum in folchem Fall Blieder des großen Rathe leichter Urlaube m bie Ration wohl die Bufe, der geschädigte halten als die bes Genats: es muffen ja in Eigenthumer aber feinen Schadenerfag erhalten jedem Rath mehr als die Salfte beieinander follte.

ten, um beren willen Euch Die Commiffion, in flitutionellen Bahl ber Mitglieder auf mehrne Soffnung, badurch ein vollständigeres und zwet: oder mindere Leichtigkeit Urlaub zu erhalten, maßigeres Gefez zu erhalten, Die Berwerfung Rutsicht nehmen fann; wir find gewählt um

Des gegenwartigen Befchluffes anrath.

fionscommiffion der Constitution wird forte fen, und der Genat ungleich weniger Gu

gelegt.

Luthi v. Gol. Die Commiffion Schlagt Luthard. Ungeachtet ber große Rath mit Berminderung der Bahl der Mitglieder der ges Produftion, und der Genat nur mit Prufung feigebenden Rathe, 48 in den Genat und 96 der Arbeiten beschaftigt ift, fo findet er eine neue in ben großen Rath, vor : was ber 3abl bas Comierigfeit, ba fich bie 8 Glieber jeber burch abgeht , glaubt die Commiffion gewiffer, Babiverfammlung nicht in 2 und I Drittheil maßen zu erfegen durch Die berminderte Dauer theilen laffen ; er ftimmt darum Mittelholgers ber Amtegeit, indem biefe nun auf 3 Jahre Meinung bei. foll bestimmt werben.

dig, daß der Senat aus einem, und der große find die des Senats michtiger; und ein flet Rath aus 2 Drittheilen beffeht; er mochte 5 nerer Genat fonnte leicht von der vollziehenden Glieder in den großen Rath, und 3 in ben Gewalt influengirt werden. Senat durch jede Wahlberfammlung fenden laffen; ift doch ein beträchtlicher Theil des miffon wollte die Bertheilung nicht nach ben großen Rathes meift auf Urlaub; Die Amts- Bablversammlungen, sondern aus der Maffe

Dauer mochte er auf 6 Jahre fegen. Dittelholger will erft beschlieffen laffen, Die Gefezgebung tommen follen; bei Berthei versammelten Reprafentanten nicht mehr für bag auf jede Bablverfammlung 8 Glieber in lung berfelben in beibe Rathe fimmt er als

bann Menern bei.

8 Reprafentanten auf jede Bablverfaminlung unbedenflich in dem andern.

gewählt werben.

lung follen 8 Mitglieder in das geseigebende wenn die Geseigeber sich selbst in die beiden Corps gewählt werben.

fenn, nm Befchtuffe gu faffen; Dann begreife Dieg find die Grunde, Burger Reprafentanglich nicht, wie man bei Bestimmung der con bier zu fenn und zu arbeiten, und nicht um Der Bericht wird fur 3 Tage auf den Kange auf Urlaub gu gehn. Ich fimme gum Don leitisch gelegt. schied Die Difcussion über den Bericht der Revis produktiven Arbeiter im großen Rath senn mit fchafte bat.

Erauer ift gleich gefinnt ; wenn die Arbeit Mener b. Marau findet nicht fo nothwens ten des großen Rathe betrachtlicher find,

> Mittelholger: Die Majoritat ber Com der gefamten Reprafentanten gefcheben laffen.

Die Commiffion balt bie Luthi b. Gol. : Reprafentanten biefes ober jenes Begirts: daß wenn der eine Begirt feine Reprafentanten Baslin will ebenfalls beschlieffen, es sollen nicht in dem einen Rath hat, so findet er fie

Sud & fimmit Mittelholgern bei; es murbe Es wird beschloffen : auf jede Bahlversamm dem reprasentativen System gang zuwider seinen Rathe theilen fonnten.

Mittelholger will nun 5 davon in den Barras will auch eine verhaltnismäßig!

beiben Rathe haben.

Es wird befchloffen : es follen 5 Glieber jes liche Befreiung biefer Rantone erfundige.

bof nach bem Borfchlag ber Commiffion ein ber ein Gutachten borgufchlagen. Mitglied auf jede Wahlberfammlung mablen Schlumpf fimmt Rildmann bei, und will laffen.

taget.

Das Direktorium überfendet eine Bufchrift

geln , bezeugen.

Der Befchluß wird verlefen, der Die, gegen gen Urberfammlungen niedergefente Commiffion. Die Ramens Schmut, Jungo, Egger und Graf. Die proviforische Regierung Des Alebischer ausgefallte Ginsperrungsstrafe in eine Kantons Appenzell hat so viel Berfolgungen

Groffer Rath, 31. Dittober.

Prafident: Gapany.

Die frangofische Abfaffung von Ruhns Gut; achten über Die Interimsregierung bon Burich Schaft: wird borgelesen, und laut dem gestrigen Beschluß Das Bollziehungsbirektorium ber helvetischen den Rangleitisch gelegt.

Dir Prafident theilt ber Berfammlung eine Rachricht mit, über Die Giege ber Franfen in Solland, und die von den Englandern gefchlof:

Republif!

Reprafentation jedes Begirts in jedem der einstweilen verschoben werden follen, fo wunfche ich, daß eine Commiffion fich erft über bie gangs

ber Wahlversammlung in den großen Rath, Rilchmann glaubt wir muffen bem Direfe und 3 in den Revisionsrath gewählt werden, torium glauben, und fordert Berweifung Diefer Mener v. Marau will in ben Obergerichts Bothschaft an eine Commiffion, um uns hiers

nicht daß um des einen Rantons willen, der Die weitere Discussion wird bis morgen ver vielleicht noch nicht gang bergestellt senn mag, Die übrigen in ihren Rechten verfürzt werben. Rubn. Weitaus der grofte Theil des Cans

bon 4 Gliedern der Munizipalitat bon Coffonan, tone Burich ift bom Feinde befreit, und Der Die ihren Beifall über die von den hochsten Ges wenigen Gemeinden wegen, die jenseits Dem walten, in Betreff des von Maffena ausges Rhein liegen, foll bas Bolf des Rantons Bus schriebenen Unleibens, getroffenen Daagres rich nicht in feinem jegigen Wahlrecht berfürst merben. Man weise Die Bothschaft an Die mes

Eingrenzung in ihre refpettiven Gemeinden für veranlagt und betrieben, daß bort groffe Gabe gleich lange Zeit , als ihre Strafe dauren follte, rung berricht, und gu befürchten mare, wenn milbert. Er wird an eine Commission gewiesen, jest schon die Urversammlungen statt hatten, Die in 2 Tagen berichten foll; fie besteht aus daß lauter unpatriotische Burger gemablt murg den BB. Pfnffer, Falt und Caglioni. den, erft muffen die Gegenrevolutionairs bes Laftechere erhalt für 6 Wochen Urlaub. ftraft werben, ehe man bort bas Bablrecht ausuben fann.

Ublmann folgt Rubn. Die Bothichaft wird an die über Urversammlungen niedergefeste Coms miffion gewiesen.

Das Direktorium überfendet folgende Bothe

einen und untheilbaren Republit, an Die gefeigebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Da der lette Credit, den Gie bem Minifter fene Rapitulation, deren gufolge fie Battavien des Innern bei Dem Rationalfchagamte eröffe raumen. Man flatscht und ruft : es lebe die neten, beinahe gang erschopft ift, fo verlangt Das Direktorium übersendet eine neue Abs nen Gegenstande dieses Ministeriums einen neus fassung seiner Bothschaft vom 22ten Oft. wo, en Eredit von 150,000. Franken: Allein, um rinn es die Bestimmung des Zeitpunkts der hierbei jedem Frethum vorzubeugen, glaubt es Wahlen in den wiedereroberten Kantonen be- Ihnen befannt machen zu muffen, daß von gehrt, und nun das Thurgau in diesen auch dem vorhergehenden Credit, der dem Minister begreift.

Rellsch Go com ich manches des Innern eroffnet worden, und dessen Bers Rellfiab. Go gern ich winschte , daß wendung burchaus ju nichts anders bestimmt biese Anzeige richtig ware, so habe ich Urfache war, als für ganz unumganglich nothwendige. Daran ju zweifeln, und ba, fo lange ein Ranton Bedürfniffe, wie die zur Erleichterung bes Diens nicht vollständig hergestellt ift, die Wahlen noch stes der Transporte und der Heulieferung für

Die frantische Urmee und gur Unterftutung für sehr forgfaltig beim Bertauf von Nationalgutern, Die burch den Rrieg verwufteten Rantone u. f. |w., nur die Salfte bon dem Rationalschatamt bezahlt werden fonnte.

Mepublikanischer Gruß!

Der Prafident des Bolly. Direftoriums, Gavarn.

Im Ramen des Direftor. der Gen. Gefretar, Mouffon.

Efcher. In diefer Bothschaft ift ein an Ruce, Jomini, Escher und Grafenried. geinender Widerspruch enthalten, indem einer B. Gonther von Dberdorf im Kanton Bafel, Scheinender Widerspruch enthalten, indem einer feits darinn angezeigt ist, der lezte Kredit des fordert mit seinen Schwägern gleicheres Erb Ministers sen vollständig benutzt, und anderseits, recht zwischen Sohnen und Tochtern, indem Das Nationalschatzamt habe nur die halfte dest die leztern in dem alten Landerbrecht sehr ver felben entrichtet : ich fordere uaberellnterfuchung fürst werden. Durch eine Commiffion, Die in der nachsten Suber. Diese Bittschrift zeigt, wie nothy

Gegenstand nicht so dringend um bis Morgen barische Gesetze handhaben zu muffen. In der ein Gutachten zu fordern. Die Bothschaft wird Stadt Basel sind den Rechten der Ratur zu an eine aus den BB. Escher, Bourgeois, folge, alle Kinder gleichen Rechtens, hingegen Kilch mann, Graf und Hug bestehende Com; in dem Kanton herrscht die grösse lingerechtigt miffion gewiesen.

und Entlassung aus der eben ernannten Com, eingeführt find, so mussen wir über diese Bitts mission. miffion.

Efcher. Da ich die Ehre habe Prafident daß die Commiffion Lag und Racht an einem dieser Commission zu senn, so werde ich sie die: Civilgesethuch arbeite, um die alten ungerechten Rachmittag zusammenberufen, also braucht ten Gesetze aufheben zu können. Man geht zu Rilchmann nicht aus derfelben entlaffen gu Tagegordnung. werden. Diefer Untrag wird angenommen und Der begehrte Urlaub dem B. Rilchmann gestattet.

Das Direktorium übersendet folgende Both: Un die Wohlthater des Kant. Waldfatten. fchaft:

gefeggebenden Rathe.

Burger Reprafentanten !

1799. legt das Vollziehungsdirektorium den gezu bezeugen, welche so allgemein gegen die fengebenden Rathen zur endlichen Genehmigung keidenden des Kantons Waldstatten herrscht. vor, den Verkauff einer Rationalmatten, gez Schwyz, den 14. Nov. 1799. schoffe, Die Verwaltungskammer des Kant Leiner Kanfanne gelegen.

Die Bermaltungstammer Des Rant. Leman,

- findet, daß dieser der Ration zuträglich sev. Republifanischer Gruß!

Der Prafident des Bollgiehungedireftoriums. Gavarn.

Im Mamen des Direft. der Gen. Geft. Mouffon.

Rubn fodert Berweifung an eine Commise

Desloes folgt und fordert in zwei Tagen ein Gutachten. Der Antrag wird angenommen und in die Commiffion geordnet: Gecretan,

Rilchmann will wohl der Verweifung an gesetzbuch zu arbeiten, weil es traurig if, eine Commission beistimmen, findet aber den unter dem Reich der Grundsaße noch so bar Begenstand nicht so deinend um bie Mariet den Reich der Grundsaße noch so bar feit in dieser Rucksicht: allein, da die Consitus Rilchmann fordert für 14 Tage Urlaub tion unfre alten Gefete beibehalt, bis neue

Actermann stimmt Subern bei, und will

(Die Fortsetzung folgt.)

Um Ende des Monats November wird die Das Vollziehungsdireftorium der einen und uns erfte Rechenschaft von den eingekommenen uns theilbaren helvetischen Republit, an die terstützungen für den Kanton Waldstatten im Druf erscheinen, und ausgetheilt werden. 34 mache diefe vorläufige Ungeige, um Gelegenheit ju haben, meinen Dant, meine Ruhrung of In Befolgung des Gesetzes vom 13. Merz fentlich für die menschenfreundliche Theilnahme

Regierungs, Commiffar.